

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Herzog (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Praxis des Widerspruchs- und Klageverfahrens bei der Feststellung des Grads der Behinderung in Thüringen

Die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe und auf die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen. Durch den Austausch mit Behindertenverbänden und Betroffenen ergeben sich wiederholt Hinweise auf strukturelle Herausforderungen in der derzeitigen Praxis der Feststellung des GdB, insbesondere bei Widerspruchs- und Klageverfahren.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2354** vom 24. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung zum Widerspruchsverfahren:

Für die Feststellung der Behinderung nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen im übertragenden Wirkungskreis zuständig (§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren). Wird dem Feststellungsbescheid widersprochen, prüfen zunächst die zuständigen Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten den eingegangenen Widerspruch. Dabei wird darüber entschieden, ob der Widerspruch begründet ist und ob diesem ganz oder teilweise abgeholfen werden kann.

Begründeten Widersprüchen kann durch die Erhöhung des GdB oder die Zuerkennung von (weiteren) Merkzeichen abgeholfen werden. Wird dem Widerspruch vollständig abgeholfen, ist mit der Erteilung des Abhilfebescheids das Widerspruchsverfahren beendet. Ein Abhilfebescheid wird auch bei einer teilweisen Abhilfe erteilt. Erklärt daraufhin der Widerspruchsführer seinen Widerspruch für erledigt, ist das Widerspruchsverfahren bei einer teilweisen Abhilfe ebenfalls beendet.

Kann dem Widerspruch seitens der kommunalen Aufgabenträger nicht beziehungsweise aus Sicht des Widerspruchsführers nicht ausreichend abgeholfen werden (Erledigung wird durch dem Widerspruchsführer nicht erklärt), wird der Widerspruch dem Landesverwaltungsamt (TLVwA) vorgelegt. In diesen Fällen (circa 71 Prozent aller eingehenden Widersprüche) entscheidet das TLVwA abschließend über den Widerspruch und erteilt einen Widerspruchsbescheid.

Wird gegen einen abschließenden Widerspruchsbescheid Klage erhoben, so ist die Kommune beklagt, die den ursprünglichen Feststellungsbescheid erteilt hat, und damit für die Durchführung des Klageverfahrens zuständig.

1. Wie hoch war in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils die Widerspruchsquote gegen Feststellungsbescheide zum GdB?

Antwort:

Die Widerspruchsquote lag in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bei jeweils 15 Prozent.

2. In wie vielen Fällen führten Widersprüche zu einer Erhöhung des ursprünglich festgestellten GdB oder zur Zuerkennung von Merkzeichen (bitte pro Jahr 2022, 2023 und 2024 sowie prozentual angeben)?

Antwort:

Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Widersprüche in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt zu einer zumindest teilweisen Abhilfe und insofern zu einer Erhöhung des festgestellten GdB oder der Zuerkennung eines (weiteren) Merkzeichens führten.

Jahr	Anzahl der erfolgreichen Widersprüche absolut	Anzahl der erfolgreichen Widersprüche relativ in Prozent
2022	1 814	32
2023	1 976	34
2024	2 530	31

Es ist zu beachten, dass (Teil-)Abhilfeentscheidungen nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Ausgangsentscheidung fehlerhaft war. Häufig werden in den Widerspruchsverfahren weitere Behinderungen geltend gemacht, über die im bisherigen Antragsverfahren nicht zu entscheiden war. Ebenso können Verschlechterungen des Gesundheitszustands während des laufenden Widerspruchsverfahrens zu (Teil-)Abhilfeentscheidungen führen.

3. Wie lange dauerten die Widerspruchsverfahren durchschnittlich in den einzelnen Jahren?

Antwort:

In der Beantwortung der Frage ist das zweistufige Widerspruchsverfahren, das in den Vorbemerkungen erläutert wurde, zu berücksichtigen. Daher wird jeweils aufgeführt, wie lange das Verfahren in den Kommunen bis zur Erledigung oder zur Vorlage beim TLVwA und wie lange das Verfahren im TLVwA ab der Vorlage bis zur abschließenden Erledigung dauerte.

Jahr	Verfahren in Kommunen (vom Eingang bis Erledigung beziehungsweise Vorlage beim TLVwA)	Verfahren im TLVwA (von Vorlage bis Erledigung)
2022	4,5 Monate	3,3 Monate
2023	4,2 Monate	5,0 Monate
2024	4,6 Monate	5,8 Monate

4. Gegen wie viele Widerspruchsbescheide wurden Klagen in den jeweiligen Jahren eingereicht?

Antwort:

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) werden in Thüringen unter anderem statistische Daten zu Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgerichtsgesetzes zur Feststellung von Behinderung nach § 152 SGB IX erhoben.

Klageverfahren zur Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad nach § 152 SGB IX werden im Rahmen der SG-Statistik im Sachgebiet 110 erfasst.

Ausweislich der SG-Statistik hat sich die Zahl entsprechender Klageverfahren vor den Sozialgerichten in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt entwickelt:

Jahr	2022	2023	2024
Neuzugänge SG 110			
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	556	612	987

5. Wie viele Klagen waren in den jeweiligen Jahren erfolgreich?

Antwort:

Zum Ausgang der erledigten Klageverfahren liegen folgende Erkenntnisse für die Jahre 2022 bis 2024 vor:

Das Verfahren ist erledigt durch:	2022	2023	2024
Endurteil	74	64	60
instanzenbeendenden Gerichtsbescheid	61	45	71
gerichtlichen Vergleich	82	52	40
übereinstimmende Erledigungserklärung	52	38	108
angenommenes Anerkenntnis	230	206	266
Zurücknahme	222	180	188
Verweisung an ein anderes Sozialgericht	1	1	4
Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit	0	0	0
Verbindung mit einer anderen Sache	0	0	7
Unterbrechung, Ruhen oder Aussetzung	2	5	8
auf sonstige Art	24	23	24

Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Versicherten oder Leistungsberechtigten:	2022	2023	2024
Die durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren, an denen Versicherte oder Leistungsberechtigte beteiligt gewesen sind, haben geendet mit			
Obsiegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	16	11	7
teilweisem Obsiegen oder Unterliegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	16	7	9
Unterliegen der Versicherten oder Leistungsberechtigten	99	78	103

6. Wie lange dauerten die Klageverfahren in den jeweiligen Jahren im Durchschnitt?

Antwort:

Die durchschnittliche Dauer der Klageverfahren stellt sich für die Jahre 2022 bis 2024 wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024
Dauer in Monaten	16,2	15,4	13,1

7. Welche Diagnosen führen überdurchschnittlich häufig zu Widersprüchen oder Klagen?

Antwort:

Es wird keine Statistik darüber geführt, welche Diagnosen zu Widersprüchen führen.

8. Wie werden Erkenntnisse aus erfolgreichen Widersprüchen in Fortbildungen oder interne Leitlinien überführt?

Antwort:

Circa 71 Prozent aller Widerspruchsverfahren werden dem TLVwA vorgelegt. In der Bearbeitung werden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen. Diese werden durch das TLVwA im Rahmen der jährlichen Dienstberatungen mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet und in der weiteren Arbeit berücksichtigt.

Schenk
Ministerin